

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 002-2014  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2013.1670

Eingereicht am: 15.12.2013

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 23.01.2014

RRB-Nr.: 602/2014 vom 07. Mai 2014  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Frankreich zahlt die in der Grenzgängervereinbarung vorgesehenen Steuerrückerstattungen nicht

---

Der Bundesrat hat am 11. April 1983 im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura mit der französischen Regierung das sogenannte Grenzgängerabkommen abgeschlossen. Dieses Abkommen sieht vor, dass die Grenzgängerinnen und Grenzgänger ihre Einkommenssteuern in ihrem Wohnsitzstaat, also in Frankreich, bezahlen. Frankreich verpflichtet sich, den betroffenen Kantonen eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 4,5 Prozent der Grenzgängerbruttolohnmasse zurückzuerstatten. Es sei darauf hingewiesen, dass für den Kanton Genf ein anderes System gilt: Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger bezahlen ihre Einkommenssteuern im Land, in dem sie ihrer Haupterwerbstätigkeit nachkommen, also in der Schweiz. Der Kanton Genf erstattet Frankreich dann 3,5 Prozent der Bruttolohnmasse der quellensteuerpflichtigen Grenzgängerinnen und Grenzgänger zurück.

Per Ende 2013 hat Frankreich gegenüber den betroffenen Abkommenskantonen Steuerausstände von rund einer halben Milliarde Franken. Davon hätten 276 Millionen Franken per 30. Juni 2013 überwiesen werden sollen. Frankreich hat diesen Betrag jedoch bis heute nicht beglichen. Für den Kanton Bern macht der fehlende Rückerstattungsbetrag rund 5,1 Mio. Franken aus.

Der Kanton Waadt hat vor kurzem beim Bund, dem Unterzeichnerstaat des Abkommens von 1983, interveniert, damit Frankreich seinen finanziellen Pflichten nachkommt.

Da der Kanton Bern die ihm zustehenden 5,1 Mio. Franken von Frankreich noch nicht erhalten hat, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schritte gedenkt er zu unternehmen, um zu seinem Geld zu kommen?
2. Gab es schon einmal eine solche Verzögerung bei der Retrozession der Grenzgängersteuern durch Frankreich?
3. Wenn ja, wann?
4. Haben der Kanton Bern und die anderen sieben vom Abkommen betroffenen Kantone vor, ihr Handeln zu koordinieren?
5. Würde es der Regierungsrat in Betracht ziehen, Verzugszinsen einzufordern, sollte es erneut zu Zahlungsverzögerungen kommen?

### **Antwort des Regierungsrates**

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat den Kantonen am 24. Dezember 2013 mitgeteilt, dass Frankreich im Rahmen des Grenzgängerabkommens einen Betrag in der Höhe von CHF 276'313'847 überwiesen hat. Das entspricht der von Frankreich für 2012 geschuldeten Ausgleichszahlung. Dem Kontokorrent des Kantons Bern wurde ein Betrag von CHF 6'381'433.70 gutgeschrieben.

Die Zahlung Frankreichs ist verspätet erfolgt. Im Notenaustausch vom 25. April und vom 8. Juni 1984 haben die Schweiz und Frankreich vereinbart, dass die Ausgleichszahlung jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen hat.

Die gestellten Fragen kann der Regierungsrat wie folgt beantworten:

#### **Zu Frage 1**

Da Frankreich die Ausgleichszahlungen in der Zwischenzeit erbracht hat, sind keine Schritte mehr zu unternehmen.

#### **Zu Frage 2**

Ja. Der Bundesrat hat in seiner Antwort zur Interpellation „Verzug Frankreichs bei der Rückerstattung von Grenzgängersteuern“ (Geschäft [Nr. 13.4131](#)) ausgeführt:

*„Die Überweisung dieser Ausgleichszahlung erfolgte bisher im Allgemeinen in der zweiten Jahreshälfte, manchmal erst im Dezember. Trotz wiederholter Mahnungen der Schweizer Behörden ist die heutige Situation also keineswegs neu. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat dem französischen Finanzministerium die Höhe des für 2012 geschuldeten Betrags (276 Millionen Schweizerfranken) mit Schreiben vom 31. Mai 2013 bekanntgegeben. Nach Auskunft Frankreichs ist der Zahlungsverzug bei der Ausgleichszahlung durch das langwierige Verwaltungsverfahren bedingt.“*

**Zu Frage 3**

Erübrigt sich.

**Zu Frage 4**

Erübrigt sich.

**Zu Frage 5**

Nein, das ist leider nicht möglich. Weder die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich vom 11. April 1983 noch der Notenaustausch vom 25. April bzw. 8. Juni 1984 enthalten Bestimmungen über allfällige Zahlungsverzüge. Damit fehlt es an einer Grundlage zur Einforderung von Verzugszinsen.

Die Vorsteherin des EFD erklärte, dass die eingetretenen Verzögerungen mit Frankreich intensiv besprochen wurden. Die französische Verhandlungsdelegation habe zugesichert, dass man in diesem Jahr mit den Zahlungen früher sein wird (Wortmeldung vom 18. März 2014 im Ständerat bei der Beratung des Erbschaftssteuerabkommens; [Geschäft Nr. 13.076](#)). Es ist zu hoffen, dass Frankreich diese Zusicherung einhält.

**An den Grossen Rat**